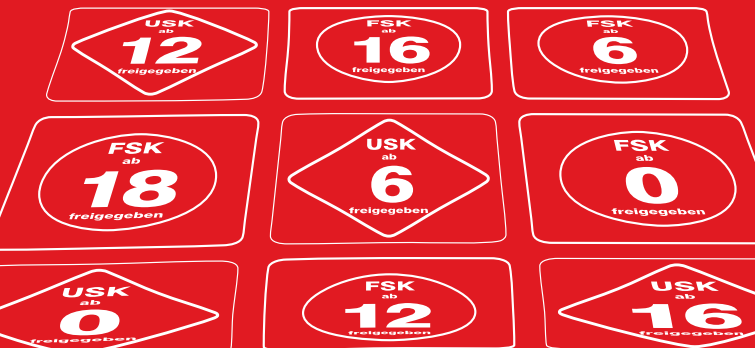


Online und Offline - Der Jugendschutz in den Medien

Informationen - Gesetze - Regeln



Impressum

Herausgeber:

Aktion Kinder- und Jugendschutz Brandenburg e. V. (AKJS)
Breite Straße 7a – 14467 Potsdam
Fon: 0331 – 9 51 31 70
www.jugendschutz-brandenburg.de

Redaktion: Susanne Schmitt
Gestaltung: S. Wunsch
Druck: Drei-W-Verlag

Mit freundlicher Unterstützung des Ministeriums für Bildung,
Jugend und Sport des Landes Brandenburg

Online und Offline -

Der Jugendschutz in den Medien

Informationen - Gesetze - Regeln

Online und Offline - Der Jugendschutz in den Medien

Kinder und Jugendliche stehen unter dem besonderen Schutz unserer Gesellschaft. Dieser Schutz ist im Grundgesetz (Artikel 1 Abs. 1 sowie Artikel 2 Abs. 1) verankert. Der Staat hat das Recht und die Pflicht, Kinder und Jugendliche vor Gefährdungen zu schützen und die entsprechenden Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Eltern und andere Erziehungspersonen sollen bei der verantwortungsbewussten Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung unterstützt werden. Das gilt auch für die Mediennutzung.

Die gesetzlichen Regelungen zum Jugendmedienschutz legen fest, ab welchem Alter Jugendliche Zugang zu bestimmten Medien erhalten dürfen. Kinder und Jugendliche sollen vor Inhalten in den Medien geschützt werden, die insbesondere Gewalt und Angst auslösende Darstellungen enthalten sowie vor pornografischen und sozial-ethisch desorientierenden Angeboten.

Dabei unterscheidet der Gesetzgeber zwischen Inhalten in den Medien, die die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit beeinträchtigen, und solchen, die als jugendgefährdend eingeschätzt werden. Das Jugendschutzgesetz befasst sich mit Kinofilmen, Videos sowie Computer- und Videospiele, soweit diese in Form so genannter Trägermedien vorliegen (also auf CD oder DVD). Für den Bereich der Telemedien und des Rundfunks (Radio und Fernsehen), der Online-Medien (Internet) und der mobilen Kommunikation (Handy) regeln der Jugendmedienschutzstaatsvertrag und der Rundfunkstaatsvertrag der Länder entsprechende Zugangsbeschränkungen bzw. Vorgaben für Anbieter.

➔ **Jugendschutzgesetz**

<http://www.jugendschutz-brandenburg.de>

➔ **Erläuterung zum Jugendschutzgesetz**

<http://www.jugendschutzaktiv.de>

➔ **zum Jugendmedienschutzstaatsvertrag**

<http://www.bundespruefstelle.de/bpjm/Jugendmedienschutz/arbeitsgrundlagen,did=39114.html>

Altersfreigaben und Sendezeiten

Wesentliche Instrumente des gesetzlichen Jugendmedienschutzes sind die Vergabe von Alterskennzeichen für Kinofilme, Videos auf DVD und Computerspiele (so genannte Trägermedien) und die Festlegung von Sendezeiten für Fernsehsendungen im Internet und in Mediatheken (so genannte Telemedien). Dahinter steht der Gedanke, dass je nach Entwicklungsstufe und Alter Darstellungen in den Medien auf Kinder und Jugendliche unterschiedlich wirken bzw. unterschiedlich verarbeitet werden können. Kriterium ist immer, ob durch die Mediennutzung die Entwicklung der jungen Menschen zu einer selbstverantwortlichen Persönlichkeit beeinträchtigt werden kann. Das Jugendschutzgesetz regelt die Altersfreigaben für Filme und Computerspiele, der Jugendmedienschutzstaatsvertrag den Bereich der Telemedien.

Die Vergabe von Alterskennzeichen geschieht in Zusammenarbeit der Filmwirtschaft und der Computerspielindustrie mit dem Staat in einem geregelten Verfahren. In Prüfausschüssen mit fachkundigen Personen und den Obersten Landesjugendbehörden werden die vorgelegten Filme und Computerspiele begutachtet und die Altersfreigaben entschieden. Im Kino, aber auch im Verkauf und Verleih, sind die Betreiber gesetzlich verpflichtet, diese Altersfreigaben einzuhalten und zu kontrollieren.

Zuständig für die Altersfreigabe von Kinofilmen und Filmen auf DVD ist die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK). Zuständig für die Altersfreigabe von Computerspielen ist die Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK).

Die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen e. V. (FSF) führt eine Programmprüfung im privaten Fernsehen durch und legt die Sendezeit für Fernsehsendungen der privaten Anbieter fest. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk hat eigene Jugendschutzbeauftragte, die die Redaktionen beraten.

➔ **FSF**
<http://fsf.de/>

➔ **FSK**
www.fsk-online.de

Die Altersstufen

- ➔ Freigegeben ohne Altersbeschränkung (keine Beschränkung der Sendezeit im Fernsehen)
- ➔ Freigegeben ab 6 Jahren (Film kann im Tagesprogramm gezeigt werden)
- ➔ Freigegeben ab 12 Jahren (Sendezeit ab 20 Uhr, nach Prüfung im Einzelfall auch im Tagesprogramm)
- ➔ Freigegeben ab 16 Jahren (Sendezeit ab 22 Uhr)
- ➔ Freigegeben ab 18 Jahren / Keine Jugendfreigabe (Sendezeit ab 23 Uhr / Nachtprogramm)



Wichtig: Die Alterskennzeichen sind keine pädagogischen Empfehlungen. Vor allem jüngere Kinder reagieren unterschiedlich auf Gewalt oder Angst auslösende Darstellungen. Aber auch bei älteren Jugendlichen können bestimmte Inhalte desorientierend wirken und die Entwicklung beeinträchtigen, so dass hier nach wie vor Eltern und Erziehungspersonen in der Pflicht stehen. Informationen über die Kriterien zu den Altersfreigaben erteilen die Institutionen der Selbstkontrolle FSK, USK und FSF.

Über aktuelle Filme im Kino und auf DVD können sich Eltern über die FSK-App informieren. Dort finden sie nicht nur Informationen über die Altersfreigabe, sondern auch Trailer zu verschiedenen Filmen.

- ➔ **FSK-App**
<http://www.fsk.de/?seitid=2756&tid=469>
- ➔ **USK**
<http://www.usk.de/>

Minderjährige im Kino

Kinder und Jugendliche dürfen grundsätzlich nur im Kino Filme anschauen, die für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet sind und zu bestimmten Zeiten vorgeführt werden, wenn sie sich allein im Kino aufhalten. Außerhalb dieser Zeitgrenzen müssen sie in Begleitung ihrer Eltern oder einer erziehungsbeauftragten Person sein. Eine solche Pflicht zur Begleitung besteht

- generell für Kinder unter sechs Jahren,
- für Kinder ab sechs Jahren, wenn die Vorführung erst nach 20 Uhr beendet ist,
- für Jugendliche unter sechzehn Jahren, wenn die Vorführung erst nach 22 Uhr beendet ist,
- für Jugendliche ab sechzehn Jahren, wenn die Vorführung erst nach 24 Uhr beendet ist.

CDs und DVDs kaufen

Ein Bild- und Tonträger auf CD oder DVD ist korrekt gekennzeichnet, wenn sich sowohl auf der Hülle, wie auch auf dem Trägermedium selbst deutlich sichtbar das Alterskennzeichen befindet. Computerspiele (oder Filme) ohne Alterskennzeichen oder mit der Kennzeichnung „keine Jugendfreigabe“ dürfen Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich gemacht werden. Sie dürfen nur in geschlossenen Geschäftsräumen den Kunden angeboten werden – nicht aber z. B. auf Trödelmärkten.

Wichtig: Ausnahmen bestehen für Trägermedien, die vom Anbieter mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind. Wird ein Bildträger mit einer Druckschrift vertrieben (z. B. Demo-Version eines Computerspiels in einer Fachzeitschrift), so muss auch auf der Titelseite ein Hinweis auf die Altersfreigabe abgedruckt sein.

Das Jugendschutzgesetz will verhindern, dass Kinder und Jugendliche Inhalte eines Films oder Spiels zu sehen bekommen, für die sie noch zu jung sind. Folglich ist jede Form der öffentlichen Film- oder Spielvorführung für Medien ohne Jugendfreigabe verboten ebenso aber auch die Aushändigung des Bildträgers. Bildträger mit einem Alterskennzeichen dürfen aber im Laden offen aufgestellt werden. An der Kasse ist durch entsprechende Altersüberprüfung dann sicherzustellen, dass die Käufer nicht zu jung für den jeweiligen Film oder das Spiel sind. Gleiches gilt z. B. für Bibliotheken oder Videotheken.

➔ **USK**
www.usk.de

Im Netz unterwegs - Der Jugendschutz im Internet und für Mobiltelefone

Der Jugendmedienschutz im Internet und auf dem Handy (so genannte Telemedien) steht vor besonderen Herausforderungen. Anders als bei Filmen, Computerspielen oder Fernsehsendungen kann wegen der Fülle der Angebote im Netz nicht in Prüfausschüssen vor der Veröffentlichung über jugendschutzrelevante Inhalte entschieden werden. Für Internet und Handy setzt der Gesetzgeber deshalb auf die Selbstverpflichtung der Anbieter und auf technische Schutzeinrichtungen wie etwa Jugendschutzprogramme, die von den Eltern auf dem heimischen Rechner installiert können.

Die Regelungen zum Jugendmedienschutz in den Telemedien finden sich im Jugendmedienschutzstaatsvertrag der Länder. Als Institution der Selbstkontrolle handelt die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM).

Die FSM hat in Zusammenarbeit mit Anbietern, Einrichtungen des Jugendschutzes und den anderen Selbstkontrollen verschiedene Selbstverpflichtungserklärungen für die Anbieter von Internetseiten entwickelt. Anbieter in Deutschland sind zum Beispiel gehalten einen Jugendschutzbeauftragten zu benennen. Sowohl für Suchmaschinen als auch für Soziale Netzwerke sind Selbstverpflichtungen entstanden, ebenso für Teletext- und Mobilfunkanbieter. Die in den Selbstverpflichtungen festgelegten Regelungen sind keine Gesetze, basieren aber auf den gesetzlichen Grundlagen und haben somit den Vorteil, dass sie schneller und flexibler an neue Trends und Technologien angepasst werden können. In der Regel haben sich nur inländische Anbieter den Verhaltenskodizes unterworfen.

➔ **FSM**

<http://www.fsm.de/de>

Apps und Online-Spiele

USK-Kennzeichen im IARC-System

Neben dem Kennzeichnungsverfahren nach dem Jugendschutzgesetz vergibt die USK auch Alterskennzeichen für Online-Spiele und Apps. Dies geschieht allerdings ohne die Beteiligung staatlicher Stellen innerhalb des internationalen IARC-Systems (International Age Rating Coalition). In allen an dieses System angeschlossenen Vertriebsplattformen sind damit Alterskennzeichen der USK verfügbar, die jedoch nicht durch die Obersten Landesjugendbehörden legitimiert sind.

Die Anbieter der einzelnen Spiele und Apps durchlaufen einen durch IARC bereitgestellten Fragenkatalog, aus dem das entsprechende regional gültige Alterskennzeichen resultiert. Die USK gewährleistet über verfahrensspezifische Kontrollen die Qualität der vergebenen Einstufungen.

Der Vorteil dieses Verfahrens liegt darin, dass weltweit angebotene Spiele und Apps nach den in den jeweiligen Ländern geltenden Standards klassifiziert werden. Wer also in Deutschland Spiele oder Apps herunter lädt, findet in einigen großen App-Stores inzwischen die entsprechenden Alterskennzeichen der USK. Zurzeit (Stand Oktober 2015) beteiligen sich der Google Play Store und der Firefox Marketplace an dem System. Microsoft, Nintendo und Sony wollen mit ihren Plattformen schon bald folgen.

Um zu verhindern, dass Kinder und Jugendliche Apps oder Spiele auf ihren Geräten herunterladen, die nicht für ihre Altersstufe geeignet sind, können vorher im App-Store die entsprechenden Alterseinstellungen vorgenommen werden. In der Regel sind diese durch die Eingabe einer PIN geschützt. Neben den für die Altersfreigaben berücksichtigten Kriterien wie Gewalt, Pornografie, Angst, Desorientierung werden Nutzer durch IARC auch auf In-App-Käufe, Nutzerkommunikation oder Datenweitergabe hingewiesen.

➔ IARC

<http://www.usk.de/iarc/>

Technische Filter - was bieten Jugendschutzprogramme?

Anbieter können ihre Webseiten durch entsprechende Programmierung mit Alterskennzeichen versehen (so genanntes Labeling), die bei der Nutzung unsichtbar die Seite für eine bestimmte Altersstufe freigeben bzw. sperren. Damit das funktioniert, müssen Eltern und Erziehungspersonen auf den heimischen Rechnern, dem Laptop oder dem Mobiltelefon ein so genanntes Jugendschutzprogramm installieren, das diese Alterskennzeichen erkennen und die ungeeigneten Seiten für Kinder und Jugendliche je nach Alterseinstellung unsichtbar macht.

Jugendschutzprogramme können Eltern und Jugendeinrichtungen eine Möglichkeit an die Hand geben, Kindern je nach Altersstufe geeignete Internetangebote freizuschalten und ungeeignete zu blockieren. Jugendschutzprogramme wurden als spezielles Jugendschutzinstrument bei entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten in Telemedien im Jugendmedienschutzstaatsvertrag (JMStV) eingeführt. Sie müssen einen nach Altersstufen differenzierten Zugang zum Internet ermöglichen. Jugendschutzprogramme sind neben technischen Mitteln und Zeitgrenzen eine von drei Varianten, die Inhalte-Anbieter als Jugendschutzmaßnahme bei der Verbreitung von entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten im Internet einsetzen können.

Informationen über anerkannte Jugendschutzprogramme erteilt die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM). Bisher wurden vier Jugendschutzprogramme anerkannt:

- ➔ **Cybits AG (SURF SITTER Plug & Play und SURF SITTER PC [Vollversion])**
<http://www.surf-sitter.de/>
- ➔ **Deutsche Telekom AG (Kinderschutz Software)**
http://tarife-und-produkte.t-online.de/mit-kinderschutz-software-surfen-ihre-kinder-sicher-im-internet/id_12727562/index
- ➔ **JusProg e. V. (JusProg-Jugendschutzprogramm)**
<http://www.jugendschutzprogramm.de/download.php>
- ➔ **Kommission für Jugendmedienschutz**
<http://kjm-online.de/>

Allgemeine Inhaltsverbote und jugendgefährdende Inhalte

Inhalte in den Medien können die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen, deshalb gibt es die Altersfreigaben. Aber der Gesetzgeber geht davon aus, dass es Inhalte gibt, von denen eine Gefährdung für Jugendliche ausgehen kann. Das gilt vor allem für gewaltverherrlichende, pornografische und volksverhetzende Darstellungen. Jugendschutz hat Verfassungsrang, so kann zur Wahrung eines effektiven und sachgerechten Jugendschutzes in andere Grundrechte wie die Meinungsfreiheit oder Kunstfreiheit eingegriffen werden. Hier sieht das Jugendschutzgesetz zwei Stufen vor, allgemeine Inhaltsverbote und Verbote gegenüber Minderjährigen.

Allgemeine Inhaltsverbote stellen den stärksten Eingriff dar und gelten auch gegenüber Erwachsenen. Strafrechtlich verboten ist z. B. die Verbreitung gewaltverherrlichender, kinderpornographischer oder volksverhetzender Inhalte. Entsprechende Inhalte dürfen in Rundfunk und Telemedien nicht verbreitet werden – rechtlich verpflichtet ist allerdings nur ein im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ansässiger Anbieter.

Verbote gegenüber Minderjährigen sehen Verbreitungs- und Werbeverbote vor, die gegenüber allen Minderjährigen gelten. Soweit Medieninhalte jugendgefährdend sind, können sie von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) indiziert und in die Liste jugendgefährdender Medien aufgenommen werden. Wegen des verfassungsrechtlichen Zensurverbotes ist eine Indizierung immer erst nach Veröffentlichung eines Mediums möglich.

➔ **Bundesprüfstelle für Jugendgefährdende Medien (BPjM)**

<http://www.bundesprüfstelle.de>

Was passiert nach der Indizierung?

Werden Trägermedien indiziert oder sind sie schwer jugendgefährdend, dann greifen strenge Vertriebsbeschränkungen. So dürfen z. B. indizierte Filme, Spiele oder Druckschriften Minderjährigen nicht angeboten werden. Sie dürfen auch nicht – im Gegensatz z. B. zu Filmen mit einem Alterskennzeichen - an Orten sichtbar ausliegen, die Kindern und Jugendlichen zugänglich sind. Werden indizierte Trägermedien vermietet (z. B. in Videotheken), darf das entsprechende Ladenlokal von Kindern und Jugendlichen nicht betreten werden. Verboten ist auch öffentliche Werbung für jugendgefährdende Medien. Ebenso besteht ein Versandhandelsverbot.

Bei indizierten Telemedien muss der Anbieter sicherstellen, dass die Inhalte nur Erwachsenen zugänglich sind. Erforderlich ist zum einen eine zumindest einmalige Identifizierung (Volljährigkeitsprüfung), die über persönlichen Kontakt erfolgen muss (zum Beispiel über das Post-Ident-Verfahren der Deutschen Post). Daneben muss eine Authentifizierung des Nutzers beim jedem Abruf des Angebots erfolgen, um das Risiko einer Weitergabe von Zugangsdaten an Minderjährige wirksam zu reduzieren.

Das Jugendschutzgesetz bestimmt für aus dem Ausland verbreitete indizierte Angebote, deren Filterung durch nutzerautonome Filterprogramme zu ermöglichen. Zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages erstellt die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) das sog. BPjM-Modul. Dieses Modul ist eine durch die BPjM aufbereitete Datei zur Filterung der indizierten ausländischen Telemedien, die sich in geeignete nutzerautonome Filterprogramme als ein Filtermodul (Blacklist) integrieren lässt. Suchmaschinen in Deutschland wenden das BPjM-Modul an.



Aktion Kinder- und Jugendschutz Brandenburg e. V.
Breite Str. 7a
14467 Potsdam

Telefon 0331 - 9 51 31 70

E-Mail: info@jugendschutz-brandenburg.de

Informationen auf der Website
www.jugendschutz-brandenburg.de